




SATZUNG

November 2020

INSTITUT FÜR
BAUSTOFF
FORSCHUNG

FEHS

FEhS – Institut für Baustoff-Forschung e.V.



PRÄAMBEL

Die Forschungsgemeinschaft Eisenhüttenschlacken e. V. (FEhS) ist die Nachfolgerin der 1968 aus dem Zusammenschluss der 1949 gegründeten "Arbeitsgemeinschaft Thomasphosphat" und der 1954 gegründeten "Arbeitsgemeinschaft Hochofenschlackenforschung" (seit 1950 "Arbeitskreis Hochofenschlackenforschung") hervorgegangenen Forschungsgemeinschaft Eisenhüttenschlacken GbR.

Der Verein führt überwiegend mit Beiträgen und öffentlichen Zuschüssen finanzierte Forschungsarbeiten im Interesse der Gesamtheit seiner Mitglieder in dem von ihm unterhaltenen Forschungsinstitut durch. Zusätzlich arbeitet der Verein in Ausschüssen, wie z. B. Normungsgremien mit.

Der Verein wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung vom 28. November 1995 als wirtschaftlicher Verein gegründet, seine Satzung datiert vom 10. November 1995.

Um die satzungsgemäßen und tatsächlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit – vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen "Otto von Guericke" e.V. (AiF) als Voraussetzung für die Vergabe von Forschungsmitteln neuerdings gefordert – im Hinblick auf § 60 Abgabenordnung zu erfüllen, wurde die Satzung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 neu gefasst und im August 2002 in das Vereinsregister eingetragen. Das zuständige Finanzamt hat die Gemeinnützigkeit ab dem Jahr 2002 anerkannt.

Die im Einzelauftrag und -interesse durchgeführten Gutachten u. ä. auf dem Gebiet der Baustoffprüfung sind gegenüber dem durch Beiträge und öffentliche Zuschüsse finanzierten Forschungsteil deutlich untergewichtig und stehen somit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 68 Nr. 9 Abgabenordnung nicht entgegen; dies soll auch in Zukunft so bleiben.

Im November 2003 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Name der Forschungsgemeinschaft Eisenhüttenschlacken e. V. im Rahmen einer Satzungsänderung in FEhS – Institut für Baustoff-Forschung e.V. geändert.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist

FEhS – Institut für Baustoff-Forschung e.V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Nutzung von Eisenhüttenschlacken sowie der bei der Eisen- und Stahlgewinnung entstehenden festen Reststoffe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Forschungsinstituts sowie die Pflege und Vermittlung der Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern verwirklicht. Im Forschungsinstitut werden überwiegend mit Beiträgen sowie öffentlichen Zuschüssen finanzierte Forschungsarbeiten durchgeführt und in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Vereins bearbeitet.

Der Verein arbeitet eng mit technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen sowie mit wissenschaftlichen Hochschulen zusammen. Hierzu zählen vor allem solche Vereinigungen und Hochschulen, die auf Gebieten tätig sind, die für die Nutzung der Eisenhüttenschlacken bedeutsam sind.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können in- und ausländische Unternehmen aufgenommen werden, die Eisenhüttenschlacken und/oder feste Hüttenreststoffe (vgl. § 2) herstellen oder aufbereiten.
- (2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich unter Darlegung der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen der Geschäftsführung einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand hat der Bewerber das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einzulegen. Sie entscheidet endgültig.
- (4) Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen. Die hierfür maßgebliche Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Sie kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen.
 - b) durch Ausschluss gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Belangen des Vereins zuwider läuft oder wenn es Beiträge nicht innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung entrichtet. Spätestens gleichzeitig mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied der Antrag an die Mitgliederversammlung auf seinen Ausschluss mit Begründung durch den Vorstand zuzustellen. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ausschluss wird sofort wirksam.

- c) durch Liquidation des Mitglieds mit dem Liquidationsbeschluss oder durch Insolvenz mit dem Insolvenzantrag des Mitglieds. Im Fall der Insolvenz kann der Vorstand des Vereins ein Ruhen der Mitgliedschaft beschließen; alles Nähere regelt die Beitragsordnung.
 - d) durch Einstellung der die Zugehörigkeit zum Verein begründenden Tätigkeit.
- (2) Die Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft ergeben sich aus § 42.

§ 5

Besitznachfolge

Ändern sich bei einem Mitglied lediglich die Besitzverhältnisse (z. B. durch Betriebsverpachtung) bezüglich derjenigen Betriebsteile, in denen Eisenhüttenschlacken und feste Hüttenreststoffe entstehen oder aufbereitet werden, entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft.

II ORGANISATION

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 7

Mitgliederversammlung

Oberstes beschließendes Organ ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann in die Mitgliederversammlung Bevollmächtigte entsenden.

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
- b) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- d) die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
- e) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- f) die Entgegennahme der Berichterstattung über das laufende Geschäftsjahr
- g) die Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- h) die Festsetzung der Beitragssumme für das folgende Geschäftsjahr
- i) die Wahl der Rechnungsprüfer

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand die Einberufung verlangt.

§ 10

Schriftliche Abstimmung

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. Dieses Verfahren ist zulässig, wenn ihm kein Mitglied widerspricht. Ein Widerspruch ist nur dann beachtlich, wenn er der Geschäftsführung (vgl. § 27) innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe vorliegt.

§ 11

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

- (2) Anträge von Mitgliedern müssen zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingehen. Die Geschäftsführung hat diese Anträge den übrigen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Nach Ablauf der Frist des Abs. 2 können zusätzliche Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden, wenn alle Mitglieder in der Versammlung vertreten sind und die Behandlung des Antrages beschlossen wird.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 3/4-Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) In die Mitgliederversammlung entsandte Vertreter der Mitglieder gelten auch ohne schriftlichen Nachweis als bevollmächtigt, das Stimmrecht in Bezug auf den Gegenstand der Beschlussfassung auszuüben.
- (4) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 14**Protokoll**

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

DER VORSTAND**§ 15****Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens jedoch zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch als sog. "Blockwahl" erfolgen, bei der einheitlich über mehrere Kandidaten für verschiedene Vorstandsämter abgestimmt wird.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Angehörige von Mitgliedsunternehmen des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des entsprechenden Vorstandsmitglieds (vgl. § 42).
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kooptieren.

§ 16**Aufgaben**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

3. Bestellung der Geschäftsführung
4. Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 17

Vertretung des Vereins

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Verein wird vertreten durch seinen Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter oder, im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden, durch die beiden Stellvertreter gemeinsam.

§ 18

Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und im Übrigen jeweils vor einer Mitgliederversammlung statt. Vorstandssitzungen können auch digital durchgeführt werden. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Mindestfrist von zwei Wochen eingeladen.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der Leiter der Sitzung unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zugestellt wird.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 19

Vorstandsausschuss

Der Verein bildet bei Bedarf einen Vorstandsausschuss. Der Vorstandsausschuss pflegt die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und anderen wissenschaftlichen Institutionen, insbesondere dem VDZ.

Die Zusammensetzung des Vorstandsausschusses wird vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstandsausschuss sollte aus dem Vorsitzenden des Vorstands, seinen Stellvertretern und dem Beiratsvorsitzenden (§ 21 Abs. 1) des Vereins sowie möglichst aus Mitgliedern des Vorstands des VDZ bestehen. Der Vorstandsausschuss kann bei Bedarf um Vertreter anderer wissenschaftlicher Forschungsinstitutionen erweitert werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandsausschusses lädt der Vorsitzende schriftlich oder per E-Mail ein. Sitzungen des Vorstandsausschusses können auch digital durchgeführt werden.

§ 20

Beirat, Arbeitskreise, Geschäftsführung, Patentausschuss

- (1) Der Verein hat einen technisch-wissenschaftlichen Beirat.
- (2) Der Vorstand des Vereins setzt Arbeitskreise ein.
- (3) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand des Vereins setzt einen Patentausschuss ein.

DER TECHNISCH-WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT

§ 21

Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des technisch-wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand gewählt, soweit es sich nicht um Beiratsmitglieder kraft Amtes handelt. Das gleiche gilt für die Benennung des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglied sein muss, sowie des Stellvertreters. Auf Beschluss des Vorstands kann die Wahl auch als sog. "Blockwahl" erfolgen, bei der einheitlich über mehrere Kandidaten für verschiedene Beiratsämter abgestimmt wird.
- (2) Beiratsmitglieder kraft Amtes sind die Obleute der Arbeitskreise.

§ 22

Aufgaben des technisch-wissenschaftlichen Beirates

Der technisch-wissenschaftliche Beirat des Vereins berät den Vorstand. Er koordiniert die Arbeiten in den Arbeitskreisen und die im Aufgabenkatalog zusammengestellten Aufgaben.

§ 23

Beiratssitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung zu Sitzungen besorgt die Geschäftsführung des Vereins schriftlich oder per E-Mail auf Veranlassung des Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von zwei Wochen. Den Einladungen sind eine Tagesordnung sowie ein Bericht des Forschungsinstitutes beizufügen, der einen Überblick über den jeweiligen Stand der Arbeiten der Arbeitskreise und des Forschungsinstitutes gibt. Beiratssitzungen können auch digital durchgeführt werden.
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins oder ein von ihm Beauftragter sowie die Abteilungsleiter des Forschungsinstitutes sollen an den Beiratssitzungen teilnehmen.

§ 24

Protokoll

Über das Ergebnis der Beiratssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Beiratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist auch allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 25

Amtszeit der Beiratsmitglieder

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 26

Arbeitskreise

- (1) Der Verein hat folgende Arbeitskreise:

Arbeitskreis "Baustoffe"

mit dem Aufgabengebiet Bindemittel, Zement, Beton

Arbeitskreis "Verkehrsbaustoffe"

mit dem Aufgabengebiet Eisenhüttenschlacken im Verkehrsbau

Arbeitskreis "Düngemittel"

mit dem Aufgabengebiet Thomasphosphat, Konverterkalk, Hüttenkalk u. a.

Arbeitskreis "Sekundärrohstoffe/Schlackenmetallurgie"

mit dem Aufgabengebiet Stäube, Schlämme, nicht verwendete Schlacken, feuerfeste Hüttenreststoffe u. a.

Arbeitskreis "Umwelt"

mit dem Aufgabengebiet Umweltverträglichkeit von Eisenhüttenschlacken u. a.

Bei Bedarf kann der Vorstand neue Arbeitskreise einrichten oder bestehende auflösen.

- (2) Die Arbeitskreise erledigen die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Die Arbeitskreise können für die Durchführung von Einzelaufgaben Arbeitsgruppen bilden. Der Arbeitskreis bestellt ein Mitglied einer solchen Arbeitsgruppe zu deren Sprecher.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins benennt für diejenigen Arbeitskreise, auf deren Fachgebieten es tätig ist, einen fachkundigen Vertreter seines Unternehmens. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann sich ein Mitglied des Vereins auch durch einen anderen Fachkundigen vertreten lassen. Dieser soll zum Konzernverbund des Mitglieds des Vereins gehören, das er vertritt.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitskreise können sich erforderlichenfalls in Sitzungen durch andere Angehörige ihres Unternehmens oder durch andere Mitglieder ihres Arbeitskreises vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Obmann sowie einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; sie kann im Einvernehmen mit dem Vorstand verlängert werden.
- (6) Die Arbeitskreise sollen nach Bedarf zusammentreten. Zu den Arbeitskreissitzungen lädt die Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail ein. Die Sitzungen der Arbeitskreise können auch digital durchgeführt werden.
- (7) Die Geschäftsführung (vgl. § 27 Abs. 1) des Vereins oder ein von ihr Beauftragter sowie die für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Abteilungsleiter nehmen an den Sitzungen teil. Weitere Mitarbeiter des Forschungsinstituts können bei Bedarf nach Zustimmung des Obmanns und der Geschäftsführung zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

- (8) Die Obleute der Arbeitskreise können im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter weitere Sachverständige von Hochschul- und Forschungsinstituten sowie Vertreter von Nichtmitgliedern, wie z. B. von Verarbeitern und Verbrauchern von Eisenhüttenschlacken, als Gäste zu den Sitzungen ihres Arbeitskreises zuziehen.
- (9) Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand durch Übersendung der Protokolle ihrer Sitzungen über den erreichten Stand der Arbeiten.
- (10) Für die Aufnahme in einen Arbeitskreis, den Wechsel zwischen den Arbeitskreisen sowie über das Ausscheiden werden die Vorschriften über Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft im Verein entsprechend angewendet.

DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 27

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Durchführung der laufenden Geschäfte und die Leitung des Forschungsinstituts des Vereins. Sie erledigt die ihr von den Organen des Vereins übertragenen Aufgaben unparteiisch, ordnungs- und sachgemäß nach den Weisungen des Vorstands. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsanweisung festgelegt.

DER PATENTAUSSCHUSS

§ 28

Patent Ausschuss

- (1) Der Verein bildet bei Bedarf einen Patent Ausschuss. Dem Patent Ausschuss gehören drei Patentsachverständige, drei technische Sachverständige und ein Jurist an, die der Vorstand bestellt.
- (2) Die Patentsachverständigen müssen bei einem Mitglied des Vereins oder einem zum Konzernverbund dieses Mitglieds gehörenden Unternehmen beschäftigt sein. Die

technischen Sachverständigen werden aus den Obleuten der Arbeitskreise ausgewählt.

- (3) Aufgabe des Patentausschusses ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung in allen Fragen auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte zu beraten.
- (4) Zu den Sitzungen des Patentausschusses lädt der Vorsitzende oder die Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail ein. Sitzungen des Patentausschusses können auch digital durchgeführt werden.

III HAUSHALTSPLAN

§ 29

Pensionsfonds

Das FEhS-Institut unterhält einen Pensionsfonds, der nach Erfüllung aller Ansprüche zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bestand aufweisen soll, der mindestens dem versicherungsmathematischen Rückstellungssoll zum 31.12. entspricht. Weiteres regelt die Pensionsordnung.

§ 30

Gesamthaushalt

Der Vorstand stellt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen jährlich den Plan für den Gesamthaushalt des Vereins für das folgende Geschäftsjahr, unterteilt nach allgemeinem Haushalt und Haushalt des Pensionsfonds, auf.

IV JAHRESABRECHNUNG

§ 31

Aufstellung, Prüfung

- (1) Die Jahresabrechnung wird in Form einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung vom Vorstand bis spätestens 31.08. des Folgejahres erstellt.

- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.

V BEHANDLUNG VON ERFAHRUNGEN, KENNTNISSEN UND ERFINDUNGEN

§ 32

Veröffentlichungen

- (1) Soweit keine Exklusivrechte aufgrund von Auftragsforschungen vorliegen, veröffentlicht der Verein unter Nennung evtl. am Forschungsvorhaben beteiligter Parteien alle relevanten Forschungsergebnisse, z. B. durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, so dass sie der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (2) Von der Veröffentlichung ausgenommen werden können Inhalte von Erfindungen und Schutzrechten sowie Know-how Dritter, die bereits vor Forschungsbeginn bestanden haben und im Forschungsprojekt lediglich verwertet worden sind.
- (3) Sind an einem Forschungsprojekt zusammen mit dem Verein weitere Partner beteiligt, so muss derjenige Partner, der sich auf Abs. 2 beruft, beweisen, dass der Erfindungs-, Schutzrechts- oder Know-how-Gegenstand von ihm zuvor völlig unabhängig vom derzeitigen Forschungsvorhaben entwickelt worden ist.
- (4) Der Verein und seine Partner sind im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes gemäß Abs. 3 zur Vorlage der Ausarbeitungen gemäß Abs. 1 verpflichtet.

Der Inhalt der Ausarbeitungen ist mit allen am Vorhaben beteiligten Parteien, ggf. mit dem projektbegleitenden Arbeitskreis sowie dem Zuwendungsgeber, abzustimmen.

§ 33

Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsschutzrechten auf Dritte

Der Verein und alle Beteiligten an einem Gemeinschaftsprojekt haben allen mit berechtigtem Interesse am Ergebnis, den Rechten am Ergebnis und den urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn Benutzungs- oder

Nutzungsrechte Lieferungen oder Leistungen betreffen, die jederzeit bezogen werden können.

§ 34

Ergebnisse der Arbeitskreise

- (1) Die Nutzung der bei der Durchführung dieses Abkommens erarbeiteten Versuchs- und Entwicklungsergebnisse steht, unabhängig davon, ob sie geschützt sind oder nicht, allen mit berechtigtem Interesse zu, vorbehaltlich der Regelung des § 37.
- (2) Die Anmeldung etwaiger Schutzrechte erfolgt entsprechend § 36 Abs. 4.

§ 35

Neue Versuchs- und Entwicklungsergebnisse der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Versuchs- und Entwicklungsergebnisse auf den Fachgebieten des Vereins, die sie während der Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit erzielen, dem Verein mitzuteilen und etwaige Erfindungen als Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und auf eigene Kosten im Inland zur Erlangung eines Patents und/oder Gebrauchsmusters anzumelden. Von der Anmeldung haben sie den Verein innerhalb von sechs Wochen über die Geschäftsführung zu unterrichten. Die Anmeldung muss in einer die Priorität begründenden Weise geschehen.
- (2) Will ein Mitglied die Anmeldung nicht weiterverfolgen oder ein bereits erteiltes Schutzrecht aufgeben, muss es zuvor dem Vorstand des Vereins Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Vorstand kann von dem Mitglied die Aufrechterhaltung der Anmeldung bzw. des Schutzrechts unter der Zusicherung verlangen, dass der Verein alle hieraus entstehenden Kosten einschließlich der Erfindervergütung trägt.
- (3) Jedes Mitglied hat dem Vorstand des Vereins zusammen mit der Mitteilung gemäß Abs. 1 anzuzeigen, ob und ggf. in welchen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland es Anmeldungen von Erfindungen gemäß Abs. 1 vorzunehmen beabsichtigt. Der Vorstand kann verlangen, dass das Mitglied Auslandsanmeldungen überhaupt oder in weiteren Ländern vornimmt. In diesem Falle trägt der Verein die hiermit verbundenen Kosten. Trifft der Vorstand seine Entscheidung nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Prioritätsjahres, darf das Mitglied über Anmeldungen in Ländern, für die eine Entscheidung des Vorstands nicht vorliegt, nach eigenem Ermessen verfügen.

§ 36

Neue Erfindungen des Forschungsinstitutes

- (1) Auf Erfindungen von Angehörigen des Forschungsinstitutes findet hinsichtlich der Inanspruchnahme der Anmeldung und der Unterrichtung der Mitglieder § 35 Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (2) Will der Vorstand die Anmeldung nicht weiterverfolgen oder ein bereits erteiltes Schutzrecht aufgeben, ist hierüber ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (3) Über Auslandsanmeldungen entscheidet der Vorstand.
- (4) In- und ausländische Anmeldungen erfolgen nach gutachterlicher Stellungnahme des Patentausschusses entweder
 - durch den Verein auf den Namen der im zuständigen Arbeitskreis vertretenen Mitglieder oder
 - durch eines dieser Mitglieder treuhänderisch auf eigenen Namen für die übrigen Mitglieder des Arbeitskreises.

§ 37

Benutzungsrecht an neuen Erfindungen

Jeder mit berechtigtem Interesse darf Versuchs- und Entwicklungsergebnisse sowie Schutzrechte des Vereins nutzen.

§ 38

Beteiligung am finanziellen Erfolg in besonderen Fällen

Erzielen der Verein oder dessen Partner im Rahmen eines von dem Verein aus eigenen Mitteln oder Mitteln von Zuwendungsgebern ganz oder teilweise finanzierten Gemeinschaftsforschungsprojektes Einnahmen durch den Abschluss von Verträgen, die die Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben, z. B. durch eine Übertragung von Schutzrechten, die Vergabe von Lizenzen, eine Übertragung von Know-how, sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen aus dem Forschungsprojekt, so ist der Verein nach dem Prozentsatz, zu dem der Verein Anteil an dem Forschungsprojekt hat, zu beteiligen.

§ 39**Verfolgung von Rechtsverletzungen**

Die Mitglieder werden sich über Verletzungen von Schutzrechten, die in die Fachgebiete des Vereins fallen, sofort unterrichten. Außerdem ist der Patentausschuss einzuschalten. Bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen werden sich die Mitglieder gegenseitig nach Kräften unterstützen. Beteiligen sich mehrere Mitglieder an einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung, sollen sie die Aufteilung der durch die Rechtsverfolgung entstehenden Kosten sowie der durch etwaige Zuerkennung von Schadensersatzansprüchen erzielten Einnahmen vor Einleitung der gemeinsamen Maßnahme festlegen.

§ 40**Erwerb von Schutzrechten Dritter**

Beabsichtigt ein Mitglied, von einem Dritten eine die Fachgebiete des Vereins betreffende Erfindung bzw. ein Schutzrecht zu erwerben oder an einem solchen Schutzrecht eine Lizenz zu nehmen, hat es dies dem Verein über die Geschäftsführung anzuzeigen. Auf Verlangen des Vorstandes hat es sich darum zu bemühen, dass die Mitglieder des einschlägigen Arbeitskreises in die Rechte und Pflichten des Vertrages einbezogen werden.

§ 41**Nichtangriffsklausel**

Kein Mitglied darf während der Dauer dieses Abkommens gegen die Schutzrechte anderer Mitglieder, die die Fachgebiete des Vereins betreffen, in irgendeiner Weise vorgehen, es sei denn, dass der Vorstand nach Anhörung des Patentausschusses einem solchen Vorgehen zustimmt.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 42****Ausscheiden eines Mitgliedes**

- (1) Sobald ein Mitglied ausgeschieden ist, erlischt auch die Mitgliedschaft aller von diesem Mitglied in Vorstand, Beirat, Arbeitskreise und Patentausschuss oder weitere Arbeitsgremien entsandter Mitarbeiter.

- (2) Der Ausscheidende ist verpflichtet, die Erfahrungen und Kenntnisse, die im Rahmen noch nicht abgeschlossener Forschungsvorhaben des Vereins gewonnen worden sind, geheim zu halten
- a) bis zur Veröffentlichung durch den Verein oder einen Dritten. In diesem Fall kann der Ausscheidende eine eigene Veröffentlichung nach Unterrichtung des Vereins vornehmen.
 - b) bis zur Auflösung des Vereins.
 - c) jedoch nicht länger als drei Jahre nach seinem Ausscheiden.

Die Anmeldung von Schutzrechten gilt nicht als Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht.

§ 43

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Eisenhüttenschlacken und festen Hüttenreststoffe zu verwenden hat.

§ 44

Meinungsverschiedenheiten, Schiedsgericht

Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Auslegung dieser Satzung, auch solche nach Vereinsauflösung, werden die Mitglieder nach Möglichkeit gütlich beilegen. Gelingt dies nicht, ist für alle Streitfragen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter, diese bestellen einen Obmann. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Bestimmt, nachdem ein Mitglied einen Schiedsrichter benannt hat, das andere Mitglied nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen seinen Schiedsrichter oder können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht auf einen Obmann einigen, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts in Düsseldorf gebeten werden, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann zu bestellen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Der Schiedsspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich zu begründen. Im Übrigen gelten für das

Schiedsgerichtsverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Gericht der Hinterlegung ist das Landgericht in Duisburg.

Diese Satzung wurde in den §§ 26, 29 auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. November 2016 geändert. Diese Satzung wurde auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. November 2019 zusätzlich in den §§ 24 und 43 geändert. Diese Satzung wurde auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. November 2020 zusätzlich in den §§ 2, 8, 11, 15, 18, 19, 21, 23, 26, 28 und 31 geändert.



Dipl.-Ing. Markus Wischermann
– Versammlungsleiter –



Thomas Reiche
– Protokollführer –